

# FLURREGLEMENT

Die Gemeinde Bättwil

gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994, die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004, das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980

## b e s c h l i e s s t:

### I. Allgemeine Bestimmungen

*Zweck und Geltungsbereich* §1 <sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Gemeinde gehörenden Fluranlagen, d.h.:

- a) der Wege und Brücken
- b) der Entwässerungsanlagen
- c) der Hecken, Biotope und Waldränder
- d) des Bachlaufs

<sup>2</sup>Der Ausführungsplan der Flurgenossenschaft Bättwil vom ...<sup>1</sup> bildet zusammen mit allen späteren Nachführungen und Ergänzungen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

### *Allgemeine Pflichten*

a) *Benützung* §2 Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.

b) *Orientierung* §3 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglementes aufmerksam zu machen.

c) *Ersatzvornahme* §4 Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Gemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.

### II. Organe und Zuständigkeiten

*Gemeinderat* §5 Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.

§6 Der Gemeinderat beauftragt eine Kommission mit dem Vollzug diese Reglements.

*Beauftragte Kommission* §7 <sup>1</sup>Die beauftragte Kommission behandelt in erster Instanz, unter Vorbehalt von §3, alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.

<sup>2</sup>Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

*Technischer Dienst (TD)* §8 Der TD kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet der beauftragten Kommission Bericht. Seine Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

*Gemeindeverwaltung* §9 Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.

<sup>1</sup> Nach Abschluss sämtlicher bau- und vermessungstechnischen Massnahmen wird der Plan in Rechtskraft gesetzt.

- Zutrittsrecht* §10 Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter resp. dem Eigentümer ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.
- Kontrolle durch den Kanton* §11 Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Amt für Landwirtschaft vor deren Erstellung zu orientieren.

### **III. Weganlagen und Vermarkungen**

#### **A. Aufgaben der Gemeinde**

- Unterhalt und Neuanlagen* §12 <sup>1</sup>Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss §42 und §43 erheben.
- <sup>2</sup>Für die aus den Unterhaltarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen bestehen kein Anspruch auf Entschädigung.
- Kontrolle der Wege* §13 Der TD hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen.
- Schneeräumung auf Bewirtschaftungswegen* §14 Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung zu unterlassen. Ausgenommen sind Wege von öffentlichem Interesse und Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften.

#### **B. Pflichten der Bewirtschafter**

- Schutz und Sauberhaltung* §15 <sup>1</sup>Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden. Schäden an den Anlagen sind durch die Verursacher fachgerecht und unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.
- <sup>2</sup>Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung nur in Ausnahmefällen zum Wenden der Landwirtschaftsmaschinen benutzt werden.
- <sup>3</sup>Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten verschmutzt werden, sind innert 24 Stunden durch den Verursacher zu reinigen. Dies gilt auch nach Arbeiten, welche von Lohnunternehmen ausgeführt werden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, werden die Reinigungsarbeiten auf Rechnung des Verursachers durch den TD ausgeführt.
- <sup>4</sup>Das Wenden und Befahren mit schwerem Arbeitsgerät ist in der Uferschutzzone untersagt.
- Schutz der Wegbankette* §16 <sup>1</sup>Wegbankette werden vom TD nach Bedarf gemäht. In der Regel nicht vor dem 15. Juni. Der Bewirtschafter darf sie nach Absprache mit dem TD selber mähen. Sie dürfen jedoch auf keinen Fall mit Herbiziden behandelt werden.
- <sup>2</sup>Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zur Wegvermarkung sind sie weder umzupflügen noch sonstwie zu beschädigen.
- Grenzzeichen* §17 Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.
- Äste* §18 <sup>1</sup>Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von

		4,20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden.
		<sup>2</sup> Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Entschädigung.
<i>Zäune</i>	§19	<sup>1</sup> Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zur Wegvermarkung erstellt werden .  <sup>2</sup> Feste Einzäunungen sind baubewilligungspflichtig.
<i>Gesteigertes Gemeingebrauch</i>	§20	Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Transporte von Holz, Baumaterialien, usw., kann die Gemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.
<i>Wasserabfluss</i>	§21	Durch die Bewirtschaftung darf der ungehinderte Wasserabfluss von der Wegoberfläche nicht eingeschränkt werden.
<i>Geländeänderungen</i>	§22	Erdaufschüttungen und Geländeänderungen sind bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch ist mit Ausmass und Begründung bei der Werkkommission einzureichen.
<i>Deponien</i>	§23	Deponien ausserhalb der Hofparzellen sind verboten. Für vorübergehende Deponien gelten die Kantonalen Vorschriften (Verordnung über den Natur- und Heimatschutz).
<i>Feuer</i>	§24	Das Verbrennen von Motthaufen (z.B. feuchte Grünabfälle) ist verboten. Im Weiteren sind die kantonalen Vorschriften einzuhalten.

#### **IV. Entwässerungen**

##### **A. Aufgaben der Gemeinde**

<i>Kontrolle</i>	§25	Der TD hat die Entwässerungsanlagen periodisch zu kontrollieren.
<i>Unterhalt</i>	§26	<sup>1</sup> Reinigung und Unterhalt der Entwässerungsanlagen (Haupt- und Sammelleitungen mit den zugehörigen Schächten) übernimmt die Gemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instandgestellt, beschädigte ersetzt.  <sup>2</sup> Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten werden in Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern bzw. Eigentümern durch die Einwohnergemeinde gereinigt und unterhalten. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewirtschafter bzw. Eigentümer.
<i>Bach</i>	§27	<sup>1</sup> Der Unterhalt des Baches und der Uferzonen ist Sache der Gemeinde.  <sup>2</sup> Der TD hat den Bachlauf regelmässig auf Sauberkeit, den Zustand und den ordnungsgemässen Verlauf zu prüfen.
<i>Neue Anlagen</i>	§28	<sup>1</sup> Die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Gemeinde. Diese kann hierfür Beiträge gemäss §42 und §43 erheben.  <sup>2</sup> Neuerstellte Leitungen sind vor dem Eindecken durch den Ingenieur abzunehmen, einzumessen und in den Ausführungsplänen nachzutragen.

**B. Pflichten der Bewirtschafter**

- Meldepflicht* §29 Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem TD und dem Grundeigentümer zu melden.
- Schächte* §30 Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
- Bäume* §31 Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

**V. Bäume und Hecken**

- Neupflanzung* §32 Für Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlicher Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten (EG ZGB §255 und §256).
- Schutz* §33 Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so abzuhagen, dass die Böschung, die Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.

**VI. Tiere**

- Allgemein* §34 Tiere sind so zu halten, dass durch sie niemand belästigt wird. Für Schäden haftet der Tierhalter.
- Hunde* §35 <sup>1</sup>Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden. Die Halter haben dafür zu sorgen, dass weder Kulturland, Sportanlagen, Schulanlagen oder Schutzzonen beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.
- <sup>2</sup>Landwirtschaftliche Kulturen dürfen durch Hunde nicht verunreinigt werden.
- <sup>3</sup>Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet den Kot ihrer Hunde aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen Behälter oder privat zu entsorgen.
- Pferde* §36 <sup>1</sup>Das Galoppieren ist auf sämtlichen Gemeindewegen verboten. Für Schäden infolge Nichtbeachtens dieses Verbotes haftet der Fehlbare.
- <sup>2</sup>Das Reiten auf Feldern und Fluren ist, ausgenommen auf trockenen Getreide-Stoppelfeldern, untersagt.

**VII. Obliegenheiten der Bevölkerung**

- Betreten der Felder* §37 Das Betreten der Äcker ist verboten. Das Betreten der Wiesen und abgemähten Stoppelfelder ist nur in den Wintermonaten November bis März erlaubt.
- Befahren der Felder* §38 Das Befahren der Felder mit Fahrzeugen jeglicher Art ist, soweit es nicht der Bewirtschaftung dient, untersagt.
- Campieren* §39 Das Campieren, das Errichten von Feuerstellen, das Aufstellen von Zelten sowie die Durchführung von Picknicks sind nur auf den von der Gemeinde speziell bezeichneten Plätzen gestattet.

**VIII. Erstellung von neuen Fluranlagen****Neuanlagen**

- a) *Begriff* §40 <sup>1</sup>Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt- und Sammelleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- und Sammelleitungen.
- <sup>2</sup>Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau des Hartbelages, die Verbreiterung sowie das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken und auch die Erstellung von neuen Wegen.
- b) *Verfahren* §41 <sup>1</sup>Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.
- <sup>2</sup>Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt.

**Erhebung von Beiträgen**

- a) *für Anlagen innerhalb der Bauzone* §42 Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe der kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften erhoben oder, wo solche fehlen, sinngemäss nach § 43.
- b) *für Anlagen ausserhalb der Bauzone* §43 Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für den Leitungs- und Wegebau folgende Beiträge:
- |  |       |
|--|-------|
| a) Flurwege  |       |
| - Bewirtschaftungswege                               | 50 %  |
| - Hauptwege  | 40 %  |
| b) Haupt- und Sammelleitungen sowie Kontrollschächte | 50 %  |
| c) Saugerleitungen                                   | 100 % |
- c) *Festsetzung der Beiträge und Verfahren* §44 Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kant. Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- Erhebung von Gebühren* §45 Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.

**IX. Bestimmungen über die Haftpflicht**

- Haftung der Gemeinde* §46 <sup>1</sup>Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werkeigentümerin.
- <sup>2</sup>Die Gemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.
- Haftung des Verursachers* §47 <sup>1</sup>Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.
- <sup>2</sup>Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

**X. Vollstreckung und Bestrafung**

- Anzeige* §48 <sup>1</sup>Zur Anzeige von Verstössen gegen dieses Reglement ist jedermann berechtigt. Die Anzeige ist in schriftlicher Form an die beauftragte Kommission zu richten.
- <sup>2</sup>Die Mitarbeiter des TD sind zur Anzeige verpflichtet.
- Vollstreckung* §49 Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.
- Einstellung der Bauarbeiten* §50 Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Werkkommission einzustellen.
- Bestrafung* §51 <sup>1</sup>Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.
- <sup>2</sup>Entstehen dem Eigentümer (inkl. Gemeinde) bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Reglementes Kosten, werden diese dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup>Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.

**IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Rechtsschutz* §52 <sup>1</sup>Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der beauftragten Kommission.
- <sup>2</sup>Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.
- <sup>3</sup>Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.
- Eigentum* §53 Nach Abschluss der Melioration geht das Eigentum an den allgemeinen Anlagen kostenlos an die Gemeinde über, die nach §12 für den zweckentsprechenden Betrieb und Unterhalt zu sorgen hat.
- Aufhebung bisherigen Rechts* §54 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.
- Inkrafttreten* §55 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend auf das Datum des Beschlusses der Gemeindeversammlung, in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 13. Juni 2007

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn:

am: .....